

Bekanntmachung über den Erlass einer Aufhebungssatzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Windmühlenweg“ in Güldengossa

Die Gemeinde Großpösna erlässt aufgrund von § 14 i.V.m. § 16 bis § 18 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, folgende Satzung:

Satzung über die Aufhebung einer Satzung zur Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Windmühlenweg“ in Güldengossa.

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Großpösna am 25.04.2022 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans "Windmühlenweg" im Ortsteil Güldengossa wird hiermit aufgehoben.

§ 2 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großpösna, den 18.12.2023

Daniel Strobel,
Bürgermeister

Anlage

Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Windmühlenweg“ in Güldengossa

